

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 249/2017
Beschlussvorlage		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒
Hohlweck, Julia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	11	13.09.2017
Haupt- und Finanzausschuss	10.c	26.09.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann		10.10.2017

Widmungsverfügungen gem. Straßen- und Wegegesetz NRW
 c) Straßen im Bereich Stadtwald

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Straßenteilstücke im Bereich „Stadtwald“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die in den Lageplänen markierten Flächen.
 Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung.

Die Straße **Grünaue,**

Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4158/0, 4160/0, 4168/0 sowie 4172/0

Die Straße **Seerosenstraße,**

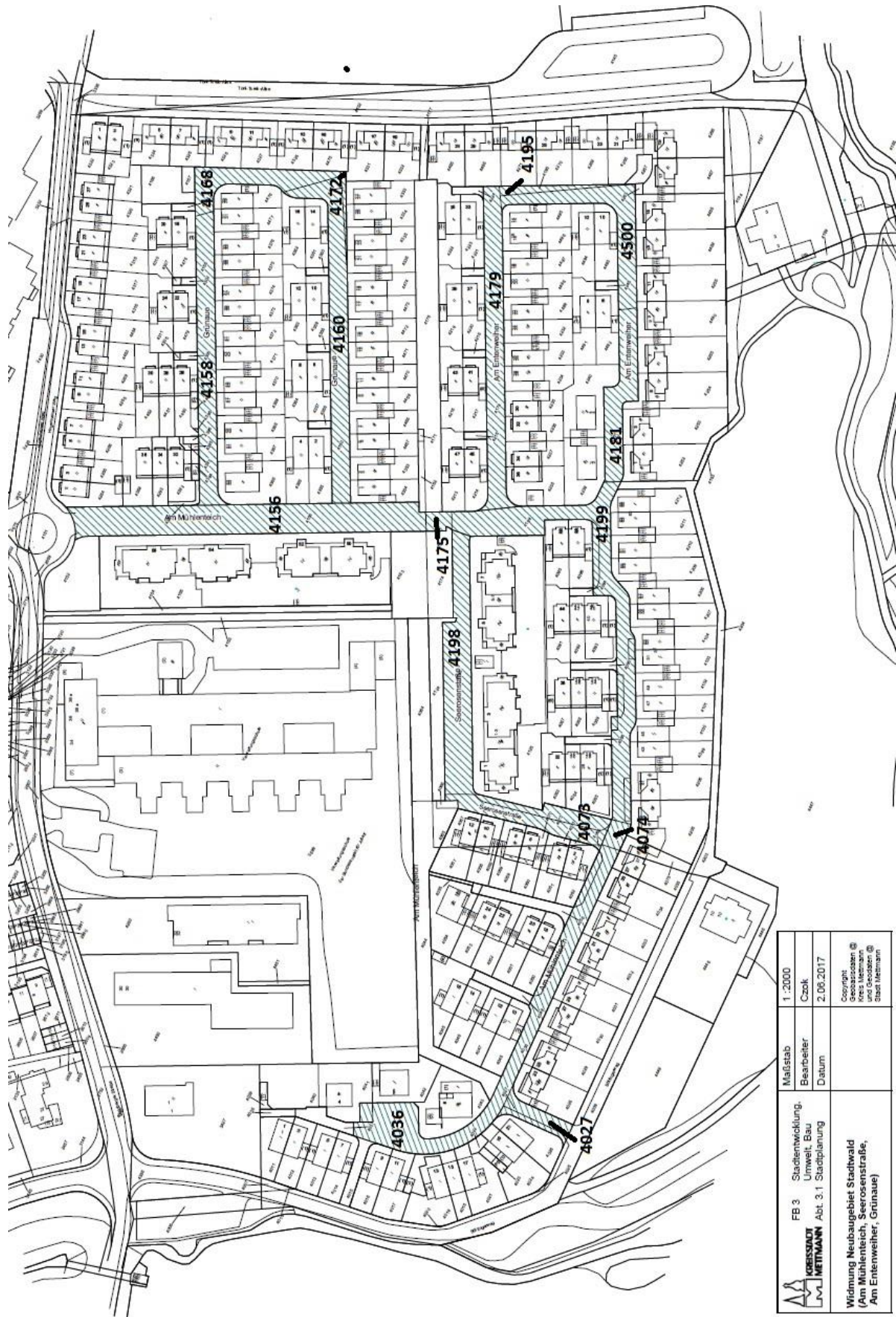
Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4073/0 sowie 4198/0

Die Straße **Am Entenweiher,**

Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4179/0, 4181/0, 4195/0 sowie 4500/0

Die Straße **Am Mühlenteich,**

Gemarkung Mettmann, Flur 8. Flurstücke 4027/0, 4036/0, 4074/0, 4156/0, 4175/0 sowie 4199/0



 KREISSZULF KREISMETZMANN	FB 3	Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	Maßstab	1:2000
	Abt. 3.1	Stadtplanung	Beauftragter Datum	Czok 2.08.2017
Widmung Neubaugebiet Stadtholz (Am Mühlentisch, Seerosenstraße, Am Entenweiher, Grünaue)			Copyright KREISSZULF KREISMETZMANN Kreis Metzmann und Odenwald Stadt Metzmann	

Die Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann,

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Öffentliche Straßen und Wege sind gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) durch Allgemeinverfügung zu widmen. Sie unterliegt nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Mettmann entsprechenden Gremienbeschlüssen.

Die Erschließungsmaßnahmen im Stadtwald sind baulich abgeschlossen und abgenommen. Die Straßen wurden für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Da die angegebenen Straßen bzw. Straßenteilflächen bislang nicht gewidmet wurden, ist dies gemäß Bebauungsplan Nr. 128 nun zu veranlassen.